

## **Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Biomassehof mit Vergärungs- und Kompostierungsanlage" nach § 12 Baugesetzbuch**

### **Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. (1) und § 4 Abs. (1) Baugesetzbuch**

Beteiligungsfrist Öffentlichkeit vom 31.01. bis 14.02.2013 (jeweils einschließlich), Informationsveranstaltung in Rißegg am 30.01.2013  
Beteiligungsfrist Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange vom 25.02. bis 25.03.2013 (jeweils einschließlich), Anschreiben vom 14.02.2013

### **Allgemeiner Vorspann und Inhaltsübersicht**

Der Stadt obliegt gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch die Planungshoheit für die Steuerung der städtebaulichen Entwicklung auf ihrer Gemarkungsfläche. Gem. § 2 Abs. 3 Baugesetzbuch sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial) zu ermitteln und zu bewerten. Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a wurde eine Umweltprüfung durchgeführt in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben werden. Weiter wurde eine Vielzahl von Daten erhoben die die Grundlage für die Abwägungsentscheidung bilden. Folgende Fachbeiträge und Gutachten liegen vor: Umweltbericht, Teil Standortalternativenprüfung, Verfahrensbeschreibung, Vorhabenplan, Vorentwurf Entwässerungskonzeption, Verkehrstechnische Untersuchung zur Erschließung, Geruchsimmissionsprognose und Stellungnahme zu den Auswirkungen der geänderten Inhaltsstoffe, Überschlägige Prognose der Schallimmissionen und Stellungnahme zur geänderten Anlagenkonzeption (geänderte Inputstoffe). Die Fachplaner und Gutachter haben ihre Ergebnisse zu den Hauptthemen der Einwendungen in einer öffentlichen Veranstaltung am 07.07.2014 in Rißegg erläutert und Fragen aus dem Publikum beantwortet.

### **A Private Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern. Diese Stellungnahmen sind der Abwägungstabelle anhand von Themenblöcken zusammengefasst.**

Diese Themenblöcke sind wie folgt aufgeteilt:

A.1	Verkehrsanbindung	Seite 4
A.2	Anlagenbetrieb	Seite 8
A.3	Geruchsbelästigung	Seite 10
A.4	Luftemissionen	Seite 12
A.5	Schallemissionen	Seite 14
A.6	Ökologie	Seite 15

A.7	Standort	Seite 17
A.8	Gärrest	Seite 18
A.9	Betriebsstörungen	Seite 20
A.10	Betriebserweiterungen	Seite 21
A.11	Zuständigkeit	Seite 22
A.12	Baurecht	Seite 23
A.13	Wohnbebauung	Seite 24
A.14	EEG-Gesetz	Seite 25
A.15	Sonstiges	Seite 25

## **B Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange**

B.1	EnBW Regional AG RZ Oberschwaben	Seite 28
B.2	Landratsamt Biberach – Kreisgesundheitsamt	Seite 28
B.3	Landratsamt Biberach – Amt für Bauen und Naturschutz	Seite 29
B.4	Landratsamt Biberach – Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz	Seite 29
B.5	Landratsamt Biberach – Wasserwirtschaftsamt	Seite 30
B.6	Landratsamt Biberach – Landwirtschaftsamt	Seite 32
B.7	Landratsamt Biberach – Straßenamt	Seite 33
B.8	Landratsamt Biberach – Kreisfeuerwehrstelle	Seite 35
B.9	Regierungspräsidium Tübingen – Belange der Raumordnung	Seite 36
B.10	Regierungspräsidium Tübingen – Belange der Landwirtschaft	Seite 36
B.11	Regionalverband Donau-Iller	Seite 36
B.12	Stadt Biberach Amt 66 – Tiefbauamt Eigenbetrieb Stadtentwässerung	Seite 37
B.13	Deutsche Telekom Technik GmbH	Seite 38

## **C Keine Bedenken und Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange**

- C.1 Unitymedia KabelBW
- C.2 Handwerkskammer Ulm
- C.3 RP Tübingen, Ref. 53.1, Gewässer 1. Ordnung
- C.4 Stadt Biberach Amt 66 – Tiefbauamt Beitragsrecht
- C.5 Stadt Biberach Amt 68 – Baubetriebsamt

Die tabellarische Übersicht zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange liegt der Stadtverwaltung vor.

## Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Biomassehof mit Vergärungs- und Kompostierungsanlage" nach § 12 Baugesetzbuch

### A Private Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. (1) Baugesetzbuch. Behandlung in Themenblöcken

Beteiligungstermin vom 31.01. bis 14.02.2013 (jeweils einschließlich), Informationsveranstaltung in Rißegg am 30.01.2013

Themenblock	Stellungnahme/Einwendung	Abwägungsvorgang/ ► Beschlussvorschlag
<b>A.1                      Verkehrsanbindung</b>	<p>Hauptsächlich von Anwohnern an der Rißegger Straße und von Bürgern aus Rißegg selbst gab es Einwendungen zu dem sich veränderten Verkehr und den damit verbundenen Auswirkungen</p> <p>Im Kern geht es daher um folgende Aspekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorschlag, im Ortsbereich die zulässige Geschwindigkeit auf max. 30 km/h zu beschränken.</li> <li>- durch geeignete Maßnahmen drohende Gefahren für Fußgänger und Radfahrer zu minimieren</li> <li>- im Bereich des Heuweges sei als Folge des zu erwartenden Anlieferverkehrs eine Zusatzbelastung zu erwarten</li> <li>- Automatische Tempoanzeige am Ortseingang Rißegg</li> <li>- Für den LKW-Verkehr in Rißegg soll ein eigenes Verkehrsleitsystem geschaffen werden das die Wege und zulässigen Geschwindigkeiten für den LKW-Verkehr regelt.</li> </ul>	<p>Nur die Regelungsinhalte, die § 9 Baugesetzbuch sowie die Baunutzungsverordnung ausdrücklich für zulässig erklären, können Gegenstand einer Bebauungsplanfestsetzung sein. In den genannten Bestimmungen findet sich jedoch keine Ermächtigung für die nebenstehenden, verkehrlichen Aspekte. Infolgedessen sind sie auch nicht im Bebauungsplanverfahren regelbar. Über evtl. erforderliche verkehrsrechtliche Anordnungen wird das Ordnungsamt erst nach Realisierung des Vorhabens entscheiden können.</p>

<p><b>A.1</b> <b>Verkehrsanbindung</b></p>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Für die Anlieferung des Materials zur Anlage werden LKWs und landwirtschaftliche Transportfahrzeuge mit Anhänger eingesetzt. Diese fahren durch die Ortslage (besonders in den Monaten März bis Oktober) und verursachen Lärm. Durchschnittswerte geben kein realistisches Bild der zu erwartenden Verkehrsbelastung wieder. Erhöhte Lärmbelastung wird befürchtet.</li><li>- Neben der Grundschule ist ein Kindergarten geplant. Das Verkehrsaufkommen aus dieser geplanten Nutzung (An-/Abfahrt) sollte mit berücksichtigt werden.</li><li>- In Biberach gibt es einen Lärmaktionsplan mit dem Ziel der Lärmreduzierung. Das Vorhaben des Biomassehofs steht im Widerspruch zur Initiative zur Reduzierung von Lärm (Verkehr).</li></ul>	<p>Das Verkehrsaufkommen (Anlieferung, Abtransport) nimmt insgesamt etwas zu. Aufgrund der Erhöhung der Öffnungstage ist jedoch je Tag keine wesentliche Veränderung der Verkehrsbelastung zur Ist-Situation zu erwarten. Es wurde ein Verkehrsgutachten zur Bewertung des zusätzlichen Verkehrs von dem akkreditierten Büro MODUS CONSULT ULM eingeholt. Zusätzlich wurde ein Lärmgutachten vom Büro Müller BBM eingeholt. Beide Gutachten kommen zum Ergebnis, dass die gültigen Grenzwerte und rechtlichen Vorgaben zum Lärm eingehalten werden.</p> <p>Die Verkehrsbelastung durch den Kindergarten wird sich auf die Ortslage nicht nennenswert auswirken.</p> <p>Im Lärmaktionsplan wurden Lärmschwerpunkte identifiziert. Durch eine entsprechende Verkehrslenkung, Geschwindigkeitsreduzierung und Einbau von lärmoptimiertem Asphalt kann Lärm reduziert werden. Verstärkte Geschwindigkeitskontrollen müssen die Maßnahmen begleiten. Eine Umsetzung von Maßnahmen auf Gemeindestraßen kann durch den Gemeinderat beschlossen werden. Für die allerdings überwiegend betroffenen Kreis- und Landesstraßen sind die Straßenämter und das RP zuständig.</p> <p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde ein Verkehrsgutachten erstellt. Die hierzu gemessenen und prognostizierten Verkehrszahlen beinhalten keinen Widerspruch zur Initiative zur Reduzierung von Lärm (Verkehr). Durch den Biomassehof entsteht kein weiterer Lärmschwerpunkt.</p>
--	--	---

<p><b>A.1</b> <b>Verkehrsanbindung</b></p>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Erhöhtes Verkehrsaufkommen entlang der Bischof-Sproll-Schule</li> <li>- Verbindliche Verkehrsführung zum Biomassehof</li> <li>- Verkehrsgutachten, Verkehrskonzept gefordert</li>  <li>- Für den Betrieb des Biomassehofs muss deutlich mehr Material angeliefert werden. Sofern bestimmte Einsatzstoffe nicht verfügbar sind werden diese wohl durch andere ersetzt, welche in größerer Menge angeliefert werden müssen (Verschiebung der Stoffströme). Ein erhöhtes Verkehrsaufkommen wird befürchtet.</li></ul>	<p>Zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird zwischen der Stadt Biberach und dem Vorhabenträger ein Durchführungsvertrag geschlossen in dem u.a. festgelegt wird, dass für die gewerbliche Anlieferung zum Biomassehof nicht der Weg vorbei an der Bischof-Sproll-Schule genutzt werden darf. Dadurch verursacht die Erweiterung des Hofguts zum Biomassehof kein zusätzliches Verkehrsaufkommen entlang der Schule. Die Wege der privaten Anlieferungen können im Durchführungsvertrag zum Biomassehof nicht geregelt werden. Für verkehrslenkende Maßnahmen auf Gemeindestraßen ist die Stadt Biberach zuständig.</p> <p>Eine verbindliche Verkehrsführung wird im Durchführungsvertrag sichergestellt.</p> <p>Ein Verkehrsgutachten wurde erstellt. Die am 17.04.2013 ermittelten Verkehrszahlen wurden von der Fa. MODUDS CONSULT ULM im Mai 2013 in einer Verkehrstechnischen Untersuchung ausgewertet und anhand der geltenden Bewertungsvorgaben (Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen HBS, Ausgabe 2001, Fassung 2009) bewertet. Im Ergebnis werden auch nach Realisierung des Biomassehofs die gültigen Grenzwerte und rechtlichen Vorgaben eingehalten.</p> <p>Am 29.05.2013 wurde eine Verkehrsschau durchgeführt. Es ist festzuhalten dass die derzeitige Verkehrssituation auf der Kreisstraße K7500 insbesondere Schwerlastverkehr weit unterhalb des Auslösewerts der Lärmschutz-RichtlinienStV (Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm) liegt. Ergebnis des Verkehrsgutachtens ist, dass sich die Verkehrszunahme des Schwerlastverkehrs durch den Anlieferverkehr zum Biomassehof in einer Größenordnung bewegt, die die gültigen Grenzwerte einhält und damit als zu-</p>
--	--	--

<p><b>A.1</b> <b>Verkehrsanbindung</b></p>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Forderung nach Ausbau des Zufahrtswegs 509 und der Einmündung von der K 7500 zum Biomassehof</li> <li>- Reinigung des Erschließungsweg 509</li></ul>	<p>mutbar einzustufen ist.</p> <p>Eine Verschiebung der Stoffströme ist nur in sehr begrenztem Maße möglich, da in den planungsrechtlichen Festsetzungen zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan die zulässigen Mengen der einzelnen Einsatzstoffe festgesetzt sind.</p> <p>In den Geltungsbereich des Bebauungsplans werden Flächen für 3 Ausweichbuchten entlang dem Weg 509 und Flächen für möglichen Begegnungsverkehr im Einmündungsbereich zur K 7500 festgesetzt.</p> <p>Die Reinigung des Erschließungswegs erfolgt nach dem Verursacherprinzip. Wird die Straße durch den Anlagenbetrieb verschmutzt, ist der Anlagenbetreiber für die Reinigung der Straße verantwortlich.</p>
--	--	--

Themenblock	Stellungnahme/Einwendung	Abwägungsvorgang/ ► Beschlussvorschlag
<p><b>A.2</b>  <b>Anlagenbetrieb</b></p>	<p>Von Bürgern aus Rißegg und einem Bürger aus Rindenmoos gab es Einwendungen zum geplanten Anlagenbetrieb</p> <p>Im Kern geht es daher um folgende Aspekte:</p> <p>Kontrolle und Dokumentation der Einsatzstoffe.                      Einsichtmöglichkeit in Protokolle/Dokumentation durch die Bevölkerung.                      Überwachung der Anlage</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kontrolle des Biofilters</li> <li>- Erforderliche fachliche Qualifikation des Betreibers?</li> <li>- Anlieferentfernung der Einsatzstoffe?</li> </ul> <p>- Leistungsbegrenzung der BHKW auf 500 kW gefordert, Mengenbegrenzung der Einsatzstoffe bzw. der Art der Einsatzstoffe.</p>	<p>Die Vorgaben zur Kontrolle/Dokumentation ist Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens (BlmSchG-Verfahren). Die wiederkehrenden Kontrollen bzw. Überwachung erfolgt durch die (Immissionsschutz)Behörde – das Landratsamt.</p> <p>Ist Gegenstand im BlmSchG-Verfahren</p> <p>Ist Gegenstand im BlmSchG-Verfahren</p> <p>Die Einsatzstoffe kommen aus dem Landkreis Biberach. Da der Biomassehof sehr zentral im Landkreis liegt sind die jeweiligen Anlieferungswege möglichst kurz. Hier soll insbesondere das gesamte Grüngut des Landkreises verwertet werden.</p> <p>Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden die Leistung und das Nutzungsmaß festgeschrieben und begrenzt. Die durchschnittliche Bemessungsleistung wird auf max. 500 kW<sub>el</sub> beschränkt. Die installierte elektrische Leistung beträgt 1.000 kW<sub>el</sub>. Dies ist zurückzuführen auf das seit August 2014 in Kraft getretene EEG 2014. Zudem werden eine Mengenbegrenzung und die Art der Einsatzstoffe im Bebauungsplan festgeschrieben.</p>

<p><b>A.2</b> <b>Anlagenbetrieb</b></p>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Forderung nach geregelten Betriebs- An- und Abfahrtszeiten des Biomassehofs</li> <li>- Welche Auswirkungen hat ein Wegfall von Substraten?</li>  <li>- Forderung nach eingehauster Anlieferung von stauenden, geruchsintensiven Stoffen</li>  <li>- Zuständigkeiten bei Beschwerden im Anlagebetrieb</li></ul>	<p>Die Betriebszeiten (auch für den Liefer- und Werksverkehr) werden im Durchführungsvertrag verbindlich festgeschrieben.</p> <p>Das wirtschaftliche Risiko einer Energieerzeugungsanlage trägt der Betreiber selbst, auch beim Wegfall von Substraten. Da es im Landkreis keine vergleichbare Anlage gibt, ist der geplante Biomassehof der einzige im gesamten Landkreis Biberach, dies gewährleistet eine relativ hohe Versorgungssicherheit. Bei Änderungen der Einsatzstoffe bedarf es einer Änderung des Bebauungsplans mit Durchführungsvertrag und Betriebserlaubnis.</p> <p>Im Bebauungsplan wird eine eingehauste Vorhalle festgesetzt. Emissionsintensive Einsatzstoffe (bzgl. Staub und Geruch) werden in der eingehausten Vorhalle angenommen und verarbeitet. Durch die Abluftreinigung in der Vorhalle werden von diesen Stoffen keine Emissionen freigesetzt.</p> <p>Das Landratsamt ist für die Kontrolle des ordnungsgemäßen Betriebs der Anlage zuständig. Es ist auch Ansprechpartner für Beschwerden.</p>
---	--	--

Themenblock	Stellungnahme/Einwendung	Abwägungsvorgang/ ► Beschlussvorschlag
<p><b>A.3</b>  <b>Geruchsbelästigung</b></p>	<p>Von Bürgern aus Rißegg und einem Bürger aus Rindenmoos gab es Einwendungen zu gefürchteten Geruchsbelästigungen</p> <p>Im Kern geht es um folgende Aspekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Es wird befürchtet, dass bei der Ausbringung von Gärrest auf den umliegenden Ackerflächen Zusatzbelastungen durch Gerüche entstehen.</li> <li>- Gibt es eine Verpflichtung zur Nachrüstung aufgrund Emissionsüberschreitungen?</li> <li>- Es wird befürchtet, dass durch die Anlieferung des Materials, durch den Materialumschlag (Umladen) und durch den Betrieb der Anlage selbst belästigende Gerüche entstehen.</li> <li>- Die Gerüche sind zu gering angesetzt (Luftleistung und Geruchseinheiten nach Biofilter)</li> <li>- Gefordert wird eine Aktualisierung, Neuberechnung der Gutachten mit Zusatzbelastung</li> <li>- Gefordert wird ein detailliertes Geruchsgutachten</li> </ul>	<p>Die Ausbringung von Gärresten unterliegt der Düngeverordnung und wird sehr streng vom zuständigen Amt für Landwirtschaft überwacht. Auf den umliegenden Flächen des Hofguts werden bereits heute Kompost/Gärrest als Dünger ausgebracht. Die für das Pflanzenwachstum erforderlichen und gesetzlich zulässigen Mengen an organischem Dünger werden zurzeit schon durch Kompost/Gärrest abgedeckt. Eine Geruchszunahme ist nur in sehr geringem Maße zu befürchten. Des Weiteren liegt eine Geruchsimmissionsprognose vor. Die Zusatzbelastungen liegen unterhalb der maßgebenden Grenzwerte.</p> <p>Im Rahmen der Anlagenüberwachung kann das zuständige Landratsamt bei Nichteinhaltung Nachrüstung fordern.</p> <p>Durch die Begrenzung der max. zulässigen „Input-Menge“ mit 17.500 t/a (Tonnen/Jahr) im Bebauungsplan, konnten die Vorgaben für die Geruchsimmissionsprognose konkretisiert werden. Sie wurden nach den gesetzlichen Vorgaben ermittelt. Die Geruchsimmissionsprognose liegt vom 31.05.2013 (Bericht Nr. M96355/1) vor, aufgestellt wurde sie durch das akkreditierte Prüfinstitut Müller BBM GmbH.</p> <p>Mit Datum vom 22. August 2014 erfolgte eine ergänzende Stellungnahme zum etwas geänderten Input. Ergebnis ist die Einhaltung der aktuell gültigen Standards.</p> <p>Das Landratsamt, Umwelt und Arbeitsschutz bestätigt in seiner Stellungnahme vom 04.11.2013, dass das vorliegende Gutach-</p>

<p><b>A.3</b> <b>Geruchsbelästigung</b></p>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Die Zusatzbelastung des Biofilters sollte in die Berechnungen des Geruchsgutachtens mit einfließen.</li></ul>	<p>ten für eine Beurteilung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ausreichend ist. Unter Zugrundelegung der beschriebenen Betriebsweise der Anlage ist davon auszugehen, dass die Immissionsrichtwerte der anzuwendenden GIRL mit 10 % der Jahresgeruchsstunden deutlich eingehalten werden.</p> <p>Eine Berücksichtigung von Biofiltergerüchen ist bei Abständen von mehr als 200m zur Wohnbebauung nicht erforderlich. Berechnungen durch den Gutachter unter Berücksichtigung der Biofiltergerüche zeigen jedoch, dass auch dann die Beurteilungswerte der Geruchsimmisions-Richtlinie deutlich eingehalten sind.</p>
---	---	--

Themenblock	Stellungnahme/Einwendung	Abwägungsvorgang/ ► Beschlussvorschlag
<p><b>A.4 Luftemissionen</b></p>	<p>Von 4 Bürgern aus Rißegg gab es Einwendungen zu befürchteten Luftemissionen</p> <p>Im Kern geht es um folgende Aspekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Vorhaben steht im Widerspruch zum Leitbild Klimaschutz und Energieeffizienz der Stadt Biberach</li> </ul>	<p>Gemäß dem Leitbild sollen die CO<sub>2</sub>-Emissionen in allen Sektoren um 10% alle 5 Jahre gesenkt werden. Hierbei sollen Entwicklungen so beeinflusst werden, dass möglichst wenig negative Auswirkungen (Lärm, Abgase...) entstehen. Zudem soll der Anteil an Erneuerbaren Energien konsequent erhöht werden unter Berücksichtigung der Lebensqualität aller Biberacher Bürger.</p> <p>Mit dem Vorhaben "Biomassehof mit Vergärung und Kompostierungsanlage" werden genau diese Ziele berücksichtigt und umgesetzt. Mit berücksichtigt werden muss die zu ändernde Verfahrensweise bei der Verwertung von Grünut als Bioabfall gemäß Bioabfallverordnung.</p> <p>Das Energiepotential der bisher energetisch ungenutzten Einsatzstoffe (Grünut und Pferdemist) wird mit dem geplanten Vorhaben nach Stand der Technik genutzt und ersetzt zudem noch konventionelle Energieträger wie Öl, Kohle, Gas, Atomenergie. Auf die Belange der Biberacher Bürger wurde durch die Wahl der Anlagentechnik und auch bei den Betriebszeiten Rücksicht genommen, sodass keine erhebliche Mehrbelastung zu verzeichnen ist. Als Mehrwert kann künftig die überschüssige Abwärme über eine Fernwärmeleitung an nahegelegene Gebäude als Heizenergie geliefert werden.</p> <p>Zudem wird die Forderung unserer Politik und der Umweltverbände nach der konsequenten energetischen Nutzung der Bioabfälle (Vergärung vor Kompostierung) hier mit Weitblick und beispielhaft umgesetzt.</p>

<p><b>A.4</b> <b>Luftemissionen</b></p>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Wie hoch ist die Feinstaubbelastung und wird dies überwacht?</li> <li>- Die vom Gutachter angenommene Hauptwindrichtung falsch.</li></ul>	<p>Ein Widerspruch zum Leitbild des 10 Punkte Programms für Energieeffizienz und Klimaschutz der Stadt Biberach ist nicht zu erkennen.</p> <p>Eine immissionsseitige Relevanz der Zusatzbelastung Staub durch den Anlagenbetrieb ist aufgrund der Konzentration und Häufigkeit nicht gegeben. Wiederkehrende Messungen sind gem. Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft) Pflicht. Die Messergebnisse werden vom Landratsamt überwacht.</p> <p>Diese Behauptung ist falsch. Die zugrunde gelegte Windrichtungsverteilung stammt aus den landesweiten Windinformationen des Landesamts für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW). Der Vergleich mit Messdaten zeigt, dass die Verteilung am Standort aus meteorologischer Sicht plausibel ist.</p> <p>Die Anregungen bezüglich der Luftemissionen sind berücksichtigt. Die Anlage hat die aktuell gültigen Standards der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) einzuhalten, die Einhaltung ist in wiederkehrenden Messungen nachzuweisen. Damit wird gewährleistet, dass die Rechte anderer nicht verletzt werden.</p>
---	---	--

Themenblock	Stellungnahme/Einwendung	Abwägungsvorgang/ ► Beschlussvorschlag
<p><b>A.5 Schallemissionen</b></p>	<p>Von Bürgern aus Rißegg und einem Bürger aus Rindenmoos gab es Einwendungen zu gefürchteten Schallbelästigungen</p> <p>Im Kern geht es um folgende Aspekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Befürchtung von Belästigungen durch die tiefen Schallfrequenzen des BHKW Betriebes</li> <li>- Befürchtung einer Erhöhung des Lärms durch die Anlieferung mit Schleppern und Hängern auf über 100 dB(A)</li> <li>- Es sollten alle nur möglichen Maßnahmen zur Lärminderung und Lärmreduzierung ergriffen werden.</li> <li>- Durch die größere Anzahl von Schlepper und LKW entsteht mehr Lärm</li> <li>- Auch durch die Anlieferung, den Anlagenbetrieb selbst und auch durch das Umladen des eingesetzten Materials entsteht zusätzlicher Lärm</li> <li>- Ein Schallgutachten fehlt.</li> </ul>	<p>Durch die Begrenzung der max. zulässigen „Input-Menge“ mit 17.500 t/a im Bebauungsplan, konnten die Vorgaben für das Schallgutachten konkretisiert werden. Die Überschlägige Prognose der Schallemissionen liegt vom 21.05.2013 vor, aufgestellt wurde sie durch das akkreditierte Prüfinstitut Müller BBM GmbH. Mit Datum vom 29. September 2014 erfolgte eine ergänzende Stellungnahme zum etwas geänderten Input. Tiefe Schallfrequenzen wurden hierbei mit betrachtet. Im Gutachten genannte Schallschutzmaßnahmen sind umzusetzen. Den schalltechnisch kritischsten Zustand stellt der Betrieb des Shredders dar. Die Prognoserechnung vom 21. Mai 2013 ergab, dass beim Shredderbetrieb (Ansatz 8 Stunden Betrieb am Tag) der einzuhaltende Immissionsrichtwert am nächstgelegenen Immissionsort um 1 dB unterschritten wird (bereits heute wird der Shredder bis zu 8 Stunden betrieben). Es ist zu berücksichtigen, dass bei der durchgeführten Berechnung von 2013 keinerlei schalldämpfende Effekte wie Luft- oder Bodenabsorption und keinerlei Abschirmung durch Gebäude oder die 3 m hohe Aufschubmauer berücksichtigt wurden.</p> <p>Im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgt die genaue Berechnung. Bei diesen Berechnungen sind deutlich geringere Schallimmissionen und auch eine Erfüllung des sog. Irrelevanzkriteriums nach Nr. 3.2.1. TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) zu erwarten. Dies gilt auch entsprechend für Betriebstage mit Anlieferverkehr.</p>



<b>A.6 Ökologie</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Umweltverträglichkeitsprüfung fehlt</li> <li>- Befürchtung von Gefährdung des Grundwassers und der Umwelt durch Perkolat / Gärrest- Ausbringung</li> <li>- Ein Umweltbericht fehlt</li> <li>- Befürchtung von Gefährdung des Grundwassers und der Umwelt durch Perkolat / Gärrest</li> <li>- Einschränkung des Naherholungswertes durch das Vorhaben</li></ul>	<p>Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist Bestandteil des Umweltberichts, dieser liegt vor.</p> <p>Die Ausbringung von Gärresten unterliegt der Düngeverordnung und wird sehr streng vom zuständigen Amt für Landwirtschaft überwacht.</p> <p>Der Umweltbericht mit Grünordnungsplan, Eingriffs-Ausgleichsbilanz und artenschutzrechtlicher Relevanzprüfung wurde im Mai 2013 durch das Büro Pustal, Landschaftsökologie und Planung, Pfullingen erstellt.</p> <p>Das Vorhaben liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten. Das organisch beaufschlagte Abflusswasser der Verkehrs-, Hof- und Annahmeflächen wird wieder dem Prozesskreislauf zugeführt. Eine Belastung am Standort erfolgt deshalb nicht. Mit Datum vom 16.05.2013 wurde ein Vorentwurf zur „Entwässerungskonzeption Niederschlagswasser“ erstellt und zur Abstimmung am 23.05.2013 an das Landratsamt Biberach und die Stadtentwässerung Biberach gemailt. Nach Abstimmung mit den Behörden wurden die entsprechenden Entwässerungsanlagen in den Geltungsbereich des Bebauungsplans aufgenommen und festgesetzt. Die geordnete Beseitigung des Niederschlagswassers wird über den Bebauungsplan rechtsverbindlich.</p> <p>Die den geplanten Biomassehof umgebenden Flächen sind kein ausgewiesenes Naherholungsgebiet. Es führt kein beschilderter Rad-/ oder Wanderweg durch diesen Bereich. Das Landschaftsbild um den Geltungsbereich ist durch die bestehende Kompostierungsanlage und dem Landwirtschaftlichen Betrieb schon baulich geprägt. Die neuen Anlagen sollen durch Gehölze, Feldhecken eingegrünt werden.</p>
-------------------------	--	---

Themenblock	Stellungnahme/Einwendung	Abwägungsvorgang/ ► Beschlussvorschlag
<p><b>A.7 Standort</b></p>	<p>Von Bürgern aus Rißegg und einem Bürger aus Rindenmoos gab es Einwendungen zum geplanten Standort</p> <p>Im Kern geht es um folgende Aspekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ist der Standort wirtschaftlich da 85% der Biomasse angeliefert wird</li> <li>- Das Vorhaben ist am gewählten Standort nicht privilegiert.</li> <li>- Der großvolumige Anlagenbau und Betrieb, verbunden mit Fahrtbewegungen wirkt greift nachhaltig in das Orts und Landschaftsbild ein.</li> <li>- Warum wird kein Standort in einem Industrie/Gewerbegebiet gewählt?</li> <li>- Wurde ein alternativer Standort außerhalb Rißegg untersucht?</li> <li>- Gibt es auf dem Gebiet der Stadt Biberach einen Standort, der für den Bau einer solchen Anlage eine bessere Infrastruktur bietet?</li> </ul>	<p>Selbst an einem anderen Standort mit vergleichbarer Anlagengröße muss ein sehr hoher Anteil an Biomasse angeliefert werden.</p> <p>Ist richtig. Deshalb wird ein vorhabenbezogener Bebauungsplan erstellt</p> <p>Die Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbilds wurde im Umweltbericht untersucht. Zur Minimierung der Beeinträchtigungen wird die Anlage mit Hecken umpflanzt.</p> <p>Im Rahmen der 3. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Biberach wurde eine umfangreiche Prüfung alternativer Standorte auf der Gemarkung Biberach durchgeführt.</p> <p>Es wurden auch Anfragen bei den Gemeinden Ummendorf und Warthausen gestellt.</p> <p>Das Regierungspräsidium, Raumordnungsbehörde, hat dem Vorhaben nur unter der Voraussetzung zugestimmt, dass das Vorhaben an anderer Stelle nicht realisiert werden kann. Durch eine Standortalternativenprüfung i. d. F. vom 22.05.2014 hat der Vorhabenträger diesen Nachweis geführt. Daraufhin hat die Raumordnungsbehörde dem Bebauungsplanverfahren zur Verwirklichung des Vorhabens am geplanten Standort zugestimmt.</p>

Themenblock	Stellungnahme/Einwendung	Abwägungsvorgang/ ► Beschlussvorschlag
<p><b>A.8</b>  <b>Gärrest</b></p>	<p>Von 5 Bürgern aus Rißegg gab es Einwendungen zur Gefahr und über den Verbleib des Gärrest / Perkolat</p> <p>Im Kern geht es um folgende Aspekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Im Gärrest enthaltene Mikroorganismen (Bakterien, im speziellen das Clostridium botulinum, Viren, Pilze und Sporen) stellen ein Gesundheitsrisiko dar, wenn im Gärprozess nicht mind. 60°C erreicht werden. Wie wird die Temperatur überprüft/kontrolliert?</li> <li>- Wie wird ein unbedenklicher Betrieb und eine unbedenkliche Ausbringung der Gärreste vorgesehen und die Einhaltung von Grenzwerten kontrolliert</li> <li>- Wo befinden sich die Flächen für die Ausbringung von Gärrest und Perkolat?</li> </ul>	<p>Die Betriebsweise der Anlage ist gemäß der BioAbfall-Verordnung als anaerobe hygienisierende Behandlung (unter Sauerstoffausschluss stattfindende Behandlung, die die Freiheit von keimfähigen Pflanzenteilen, Samen und Salmonellen im behandelten Substrat herstellt.) vorgesehen. Hierbei ist eine konstante Temperatur (mind. 50°C) während der festgelegten Mindestverweilzeit vorgeschrieben. Nach dieser Behandlung kann gewährleistet werden, dass eine seuchen- und phytohygienische (Pflanzenbetreffende) Unbedenklichkeit vorliegt. Das Kreisgesundheitsamt hat im Rahmen der Beteiligung der Behörden Stellung zum Vorhaben bezogen und dabei keinerlei Bedenken zum Vorhaben geäußert (vgl. Abschnitt B 2). Zusätzlich fand am 16.04.2013 ein Telefonat mit dem Kreisgesundheitsamt statt, bei dem weiterhin keine Bedenken zum Thema Clostridien geäußert wurden.</p> <p>Die Ausbringung von Gärresten unterliegt der Düngerverordnung und wird sehr streng vom zuständigen Amt für Landwirtschaft überwacht. Über das BImSchG-Verfahren wird ein unbedenklicher Betrieb nach dem derzeitigen Stand der Technik sichergestellt.</p> <p>Die Ausbringungsflächen befinden sich im Eigentum des Vorhabenträgers und nahegelegene Betriebe. Zudem existiert bzgl. überschüssiger Perkolatmengen ein Vermittlungsvertrag mit dem Maschinenring Biberach Ehingen. Der Großteil des Gärrestes wird zu handelsüblichem Fertigkompost weiterverarbeitet und im Handel abgesetzt.</p>

<b>A.8 Gärrest</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Wer überwacht die Ausbringung der Gärreste?</li> <li>- Werden die Gärreste wieder im Verhältnis der Anlieferungsmengen am Ort des Anfalls ausgebracht (Biokreislauf)?</li></ul>	<p>Die Ausbringung von Gärresten unterliegt der Düngeverordnung und wird sehr streng vom zuständigen Amt für Landwirtschaft überwacht.</p> <p>Die Ausbringung der Gärreste erfolgt nicht genau am Ort des Anfalls. Sie werden auf dem Biomassehof nahegelegenen landwirtschaftlichen Flächen ausgebracht. Zudem existiert bzgl. überschüssiger Perkolatmengen ein Vermittlungsvertrag mit dem Maschinenring Biberach Ehingen. Der Großteil des Gärrestes wird zu handelsüblichem Fertigkompost weiterverarbeitet und im Handel abgesetzt.</p>
------------------------	---	---

Themenblock	Stellungnahme/Einwendung	Abwägungsvorgang/ ► Beschlussvorschlag
<p><b>A.9</b>  <b>Betriebsstörungen</b></p>	<p>Von 3 Bürgern aus Rißegg gab es Einwendungen zum Anlagensicherheit Betriebsstörungen</p> <p>Im Kern geht es um folgende Aspekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Werden bei einem Ausfall der SPS (Speicherprogrammierbare Steuerung) schädliche Gase/Stoffe emittiert?</li>   <li>- Erfolgt eine schädliche Emission von Gerüchen und Gasen?</li>   <li>- Wie hoch ist Störfallhäufigkeit und deren Intensität</li>   <li>- Welche notwendige Sachkompetenz muss der Betreiber nachweisen?</li> </ul>	<p>Bestandteil einer jeden Biogasanlage ist eine umfangreiche Gefährdungsbeurteilung aller Bereiche und einer nachfolgenden Sicherheitsverkettung aller Mess-, Schalt- und Steuervorgänge.</p> <p>Diese Steuerkette ist Hauptbestandteil der sicherheitstechnischen Abnahme und wiederkehrenden Überprüfung durch eine hierfür zugelassene Stelle (z.B. TÜV) und bildet das Kernstück jeder Anlage. Dies ist aber Bestandteil des BImSchG-Verfahren.</p> <p>Der geplante Anlagenbetrieb des Biomassehofs unterschreitet die derzeitigen gesetzlichen Emissionsgrenzwerte an schädlichen Gerüchen oder Gase.</p> <p>Es ist hier zu unterscheiden in Störfälle nach der Störfallverordnung und in Betriebsstörungen (die hier genannten Betriebsstörungen umfassen eine Vielzahl nicht kritischer Vorkommnisse, wie z.B. Meldung Ölwechsel steht an, BHKW-Abschaltung aufgrund Abgastemperatur...). Gefährliche Störfälle sind durch einen ordnungsgemäßen und sachkundigen Betrieb, sowie durch die Wahl der Komponenten und Verbauung ausgeschlossen. Die Schutzeinrichtungen der Anlage vor Betriebsstörungen und Störfällen werden regelmäßig von unabhängigen Sachverständigen gemäß den rechtlichen Vorgaben überprüft und abgenommen.</p> <p>Jeder Betriebsleiter einer Biogasanlage muss aufgrund Berufsgenossenschaftlicher Vorgaben eine sehr umfangreiche</p>

<p><b>A.9</b>  <b>Betriebsstörungen</b></p>	<p>- Besteht Explosions- und Brandgefahr?</p>	<p>Schulung mit Überprüfung der Kenntnisse vorweisen. Diese wird zudem von den finanzierenden Banken und auch den Sachversicherern eingefordert. Die Kompetenz zum Betreiben der Anlagentechnik und der Biogasanlage selbst erhalten der Betriebsleiter und dessen Stellvertreter durch den Anlagenbauer in einer mehrtätigen Schulung vor Übergabe der Anlage.</p> <p>Bei ordnungsgemäßem Betrieb ist eine Gefährdung ausgeschlossen. Der ordnungsgemäße Betrieb wird regelmäßig von unabhängigen Sachverständigen gemäß den rechtlichen Vorgaben überprüft und abgenommen.</p>
<p><b>A.10</b>  <b>Betriebserweiterungen</b></p>	<p>Von Bürgern aus Rißegg und einem Bürger aus Rindenmoos gab es Einwendungen zur Betriebserweiterung</p> <p>Im Kern geht es um folgenden Aspekt:</p> <p>Wie kann einem künftigen Wachstum der Anlage begegnet werden?</p>	<p>Es ist nicht auszuschließen, dass sich im Laufe des Anlagenbetriebs Änderungen gegenüber dem im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzten Materialeinsatz bzw. Anlagenleistung ergeben können. Diese Steigerungen sind jedoch ohne Genehmigung nicht möglich.</p> <p>In diesem Fall wäre ggf. der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Durchführungsvertrag in einem gesonderten Verfahren zu ändern und eine neue Immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu beantragen.</p>

Themenblock	Stellungnahme/Einwendung	Abwägungsvorgang/ ► Beschlussvorschlag
<p><b>A.11 Zuständigkeit</b></p>	<p>Von 6 Bürgern aus Rißegg gab es Einwendungen zur Zuständigkeit</p> <p>Im Kern geht es um folgende Aspekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sind zwischen der Stadt Biberach und Herrn Zell im Vorfeld nichtöffentliche Absprachen bezüglich Baugrund oder günstiger Anlieferung von Grüngut getroffen worden?</li> <li>- Forderung nach einem Gegengutachten bzw. neutrale Gutachten.</li> <li>- Wäre es nicht Aufgabe von Landkreis bzw. Stadt in eine solche Anlage zu investieren?</li> <li>- Könnte aufgrund der Zuständigkeit bei Stadt oder Kreis die Ökobilanz bezüglich der Fahrwege/Standortwahl verbessert werden?</li> </ul>	<p>Bereits im Jahre 2000 hat die Stadt eine Bauvoranfrage des jetzigen Vorhabenträgers für einen Mastschweinstall abgelehnt. Hierüber kam es in der Folge zum Rechtsstreit, der 2003 schließlich durch Vergleich beendet wurde. Im Vergleichsvertrag übertrug die Stadt die Erfassung, Behandlung und Verwertung von Grüngut an den Vorhabenträger. Dieser verpflichtete sich umgekehrt zur Entsorgung. Der Vertrag läuft zum 31.12.2018 aus. An diesen Rechtsverhältnissen ändert sich nichts. Die Erfassung, Behandlung und Verwertung von Grüngut ist nunmehr Aufgabe des Landkreises.</p> <p>Es gibt keine Veranlassung die Aussagen der Gutachten und Sachverständigen in Zweifel zu ziehen.</p> <p>Gemäß Rücksprache bei den Verantwortlichen bei Stadt und Kreis besteht kein Interesse in die Investition in eine Anlage vergleichbarer Art.</p> <p>Der Standort in Rißegg liegt sehr zentral im Kreisgebiet und auch Ideal im Stadtgebiet Biberach. Zudem fällt ein großer Teil der Einsatzstoffe schon auf der bestehenden Kompostierungsanlage an, bzw. auf dem benachbarten Landwirtschaftlichen Betrieb.</p>

Themenblock	Stellungnahme/Einwendung	Abwägungsvorgang/ ► Beschlussvorschlag
<p><b>A.12 Baurecht</b></p>	<p>Von 5 Bürgern aus Rißegg gab es Einwendungen zum Baurecht</p> <p>Im Kern geht es um folgende Aspekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ist die Ausweisung eines Gewerbegebiets in Vorbereitung oder angedacht?</li> <li>- Sind alle Vorschriften der Bundes-Immissionsschutzverordnung berücksichtigt, speziell auch die Abstandsflächen?</li> <li>- Gibt es eine Festlegung der Rückbaupflicht?</li> <li>- Laut Aussage von Hr. Kuhlmann auf der Bürgerinformationsveranstaltung handelt es sich um</li> </ul>	<p>Da der geplante Biomassehof kein landwirtschaftlich privilegierter Betrieb ist (Zusammensetzung der Einsatzstoffe), muss für die geplante Erweiterung des bestehenden Betriebs ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt werden. Mit diesem Planungsinstrument kann das Bauplanungs- und Bauordnungsrecht eng auf das Vorhaben abstimmt werden. Die Fläche für den Biomassehof soll gem. § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung als Sonstiges Sondergebiet „Erneuerbare Energien“ festgesetzt werden. Über die Zweckbestimmung „Biomassehof“ wird das Vorhaben weiter konkretisiert.</p> <p>In der Bundes-Immissionsschutzverordnung (BImSchV) sind keine Vorgaben zu Abstandsflächen enthalten. Das Vorhaben bedarf einer Betriebs-, und Baugenehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und Baugesetzbuch (BauGB). Parallel zum Bebauungsplanverfahren wird die Betriebs- und Baugenehmigung beantragt. Dort werden auch die Abstände behandelt, überprüft und festgeschrieben. Die Anforderungen nach BImSchG werden im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren detailliert behandelt.</p> <p>Im Zuge des Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wird dies zu regeln sein.</p> <p>Das Vorhaben kann auch abschlägig beschieden werden, wenn die Planung die Belange der Bürger nicht ausreichend</p>

<p><b>A.12 Baurecht</b></p>	<p>ein offenes Verfahren. Bedeutet dies dass der Bau der Anlage auch abschlägig beschieden werden kann? Was bedeutet es andernfalls?</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wie wirkt sich der Bau der Anlage qualitativ und quantitativ auf den Wert und die Attraktivität künftiger Wohnbauflächen in Rißegg, insbesondere Richtung Rindenmoos aus?</li> </ul>	<p>berücksichtigt und dadurch Rechte anderer verletzt werden. Die Grenze der Zumutbarkeit liegt darin, dass die aktuell gültigen gesetzlichen Vorgaben und Standards der anzuwendenden technischen Vorschriften und Richtlinien eingehalten werden.</p> <p>Die Belange der umgebenden Nutzer und Anlieger werden sich zwar verändern aber nicht in einem Maß das unzumutbar ist. Die Belege hierfür wurden anhand von Gutachten zum Verkehrsaufkommen, Lärm und zu potentiellen Geruchsmissionen erbracht. Eine Wertminderung ist in Folge dessen nicht erkennbar.</p>
---------------------------------	--	--

Themenblock	Stellungnahme/Einwendung	Abwägungsvorgang/ ► Beschlussvorschlag
<p><b>A.13 Wohnbebauung</b></p>	<p>Von Bürgern aus Rißegg und einem Bürger aus Rindenmoos gab es Einwendungen zur Betriebserweiterung</p> <p>Im Kern geht es um folgenden Aspekt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Befürchtung ist eine Beeinträchtigung der Lebens- und Wohnqualität, hervorgerufen durch die mit dem Anlagebetrieb unvermeidbaren Geruchs- und Lärmbelastigungen sowie durch die deutliche Erhöhung des Verkehrsaufkommens welche eine zusätzlich Lärmbelastung darstellt.</li> </ul>	<p>Nach dem Sachstand der im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erarbeiteten Planungsgrundlagen und Gutachten/Prognosen zum Verkehr, Lärm- und Geruchsmissionen ist nicht zu erkennen, dass eine unzumutbare Beeinträchtigung der Lebens- und Wohnsituation in Rißegg erfolgt . Die maßgebenden Grenzwerte für Lärm- und Geruchsmissionen (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft, Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm, Geruchsmissionsrichtlinie) TA Luft, TA Lärm, GIRL) werden nicht überschritten. Damit ist gewährleistet, dass die Rechte anderer nicht verletzt werden.</p>

Themenblock	Stellungnahme/Einwendung	Abwägungsvorgang/ ► Beschlussvorschlag
<p><b>A.14 EEG</b></p>	<p>Von einem Bürger aus Rißegg gab es Einwendungen zum EEG</p> <p>Im Kern geht es um folgenden Aspekt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Im EEG 2012 (Erneuerbare-Energien-Gesetz) wird ein Wärmenutzungskonzept gefordert!</li> </ul>	<p>Das (Erneuerbare-Energien-Gesetz) EEG 2012 ist nicht mehr gültig, im EEG 2014 (gültig seit August 2014) ist kein Wärmenutzungskonzept mehr gefordert.</p>

Themenblock	Stellungnahme/Einwendung	Abwägungsvorgang/ ► Beschlussvorschlag
<p><b>A.15 Sonstiges</b></p>	<p>Von einzelnen Bürgern aus Rißegg gab es Einwendungen die keinem Themenblock zugeordnet werden konnten und unter „Sonstiges“ behandelt werden.</p> <p>Im Kern geht es um folgenden Aspekt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Derzeit stellt die Stadt Biberach einen Lärmaktionsplan auf. Herr Baubürgermeister Kuhlmann wird in der „Schwäbischen Zeitung vom 01.02.2013“ folgendermaßen zitiert: „Wir stecken bei diesem Thema allerdings in einem Dilemma. Wir wissen einerseits zwar, wo die Lärmschwerpunkte sind, haben aber andererseits nur sehr begrenzte Möglichkeiten etwas dagegen zu tun“. Befindet sich die Stadt hier in einem ähnlichen Dilemma und hat keine Möglichkeit etwas gegen die Mehrbelastung zu tun?</li> </ul>	<p>Es wurde ein Verkehrsgutachten erstellt (MODUS CONSULT ULM GmbH, Mai 2013). Dieses Gutachten hat zum Ergebnis, dass kein Handlungsbedarf besteht.</p>

<p><b>A.15 Sonstiges</b></p>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Hat der Teilort Rißegg irgendeinen greifbaren und konkreten Vorteil durch den Bau der Anlage?</li> <li>- Wird der Bau und/oder der Betrieb der Biogasanlage durch Subventionen und oder sonstige Fördermaßnahmen von EU, Bund, Land oder Stadt begünstigt? Wenn ja: ist die Wirtschaftlichkeit der Biogasanlage nur dann gegeben, wenn diese Subventionen/Fördermaßnahmen dem Investor zur Verfügung stehen?</li> <li>- Beinhalten diese Subventionen/Fördermaßnahmen neben finanziellen Leistungen auch Unterstützung von Seiten der Stadt im planerischen und administrativen Bereich?</li> <li>- Ist es im Interesse einer langfristigen Stadtentwicklungsplanung für das Areal zwischen Rißegg und Rindenmoos, dass diese Planungen deutlich durch den möglichen Wegfall von Subventionen/Fördermaßnahmen für die Biogasanlage beeinflusst werden?</li></ul>	<p>Als Vorteil für den Teilort Rißegg und näheren Umgebung können folgende Aspekte zum bestehenden Istzustand in Betracht gezogen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Erweiterung der Anlieferungstage für Privatanlieferungen von derzeit zwei auf vier Tage je Woche.</li> <li>- Durch die Lage des Biomassehofs in der räumlichen Nähe von Biberach, Rißegg und Umgebung kann das hier anfallende Grüngut auf kurzem Wege angeliefert und gleich hier verwertet werden.</li></ul> <p>Die Stromerzeugung der Biogasanlage wird im Rahmen des EEG 2014 vergütet. Weitere Förderungen und Subventionen bestehen nicht.</p> <p>Von Seiten der Stadt erfolgen weder Subventionen noch sonstige Unterstützungen.</p> <p>Es gibt keine Anhaltspunkte, an der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vorhabenträgers zu zweifeln. Ansonsten würde die Stadt von der Aufstellung eines Bebauungsplanes absehen. Auch werden die Fördermittel des EEG 2014 verbindlich für einen Zeitraum von 20 Jahren gewährt. Infolgedessen verspricht der aufzustellende Bebauungsplan eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung.</p>
----------------------------------	--	---

<p><b>A.15 Sonstiges</b></p>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Ist die Stadt im Genehmigungsverfahren für die Anlage verpflichtet, die Wirtschaftlichkeit der Anlage zu beachten, zu erhalten oder zu fördern?</li> <li>- Was wird aus Sicht der Stadt geschehen, wenn die den wirtschaftlichen Betrieb der Biogasanlage Subventionen/Fördermaßnahmen wegfallen?</li> <li>- Wie wägt die Stadt die Interessen der Einwohner Rißeggs gegen die Interessen des einzelnen Investors ab?</li></ul>	<p>Genehmigungsbehörde für das Vorhaben selbst ist nicht die Stadt, sondern das Landratsamt als Untere Immissionsschutzbehörde. Der Stadt fällt in diesem Zusammenhang die ausschließliche Rolle zu, durch Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes samt Durchführungsvertrag die städtebaulichen Voraussetzungen für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu definieren. Im Blick auf die verbindlich auf einen Zeitraum von 20 Jahren sichergestellten Fördermittel gibt es keine Veranlassung, die Wirtschaftlichkeit des Anlagenbetriebes zu hinterfragen. Eine Förderung des Vorhabens durch die Stadt ist weder angedacht, noch zulässig.</p> <p>Ein Handlungsbedarf wird nicht gesehen, denn es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass mit dem Auslaufen der Fördermittel auch die Existenzgrundlage entfällt. Sollte später – aus welchen Gründen auch immer – die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens nicht mehr gegeben sein, ist es Sache des Vorhabenträgers, für eine an diesem Standort zulässige und verträgliche Folgenutzung zu sorgen.</p> <p>Es wird hierzu auf die Ausführungen in Ziffer 4.1 dieser Vorlage verwiesen.</p>
----------------------------------	---	---

## Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Biomassehof mit Vergärungs- und Kompostierungsanlage“ nach § 12 Baugesetzbuch

### B Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. (1) Baugesetzbuch

Beteiligungsfrist vom 25.02. bis 25.03.2013 (jeweils einschließlich). Anschreiben vom 14.02.2013

	Träger	Stellungnahme	Abwägungsvorgang/ ► Beschlussvorschlag
B. 1	<b>EnBW Regional AG RZ Oberschwaben</b>	<p>Im Geltungsbereich befindet sich ein 20-kV-Kabel und eine kundeneigene Umspannstation. Wir gehen davon aus, dass es unverändert bestehen bleiben kann.</p> <p>Vor Beginn der Bauarbeiten ist vom ausführenden Bauunternehmen über die im Geltungsbereich befindlichen Kabel unbedingt eine Kabelauskunft einzuholen.</p>	<p>Da die Anlagen kundeneigen sind, sind eventuelle Änderungen in einem privatrechtlichen Vertrag zu regeln.</p> <p>Kabelauskünfte werden rechtzeitig eingeholt.</p>
B. 2	<b>Landratsamt Biberach Kreisgesundheitsamt</b>	<p>Keine grundsätzlichen hygienischen Bedenken. Der Biofilter zur Reinigung der Hallenabluft ist ausreichend zu dimensionieren, damit eine Geruchsbelästigung für die Anwohner auf ein Mindestmaß reduziert werden kann.</p>	<p>Der Einbau eines Biofilters erfolgt nach dem Stand der Technik. Es ist die VDI Richtlinie 3477 (Verein deutscher Ingenieure, Biologische Abgasreinigung – Biofilter) anzuwenden. Die Überprüfung erfolgt im nachgelagerten Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren und wird in der Betriebsgenehmigung festgeschrieben. Damit wird den aktuell gültigen Standards entsprochen.</p>

	<b>Träger</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägungsvorgang/ ► Beschlussvorschlag</b>
<b>B. 3</b>	<b>Landratsamt Biberach Amt für Bauen und Naturschutz</b>	<p>Erforderliche Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren.</p> <p>Gegen die Planung bestehen wegen der Lage außerhalb des Landschaftsschutzgebiets und aufgrund der baulichen Vorbelastung des Landschaftsbildes keine grundsätzlichen Einwendungen.</p> <p>Ein Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 u. §§ 2a und 4c Baugesetzbuch ist zu erstellen. Die Eingriffs-Ausgleichsbilanz ist nach der Ökokonto-Verordnung (ÖKVO) durchzuführen.</p> <p>Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sind im Bebauungsplan samt der Art der geplanten Pflege festzusetzen bzw. das Punktedefizit, welches vom Ökokonto abgebucht wird, festzusetzen. (§ 1a Abs. 3 Baugesetzbuch). Im BP ist eine Eingrünung mit standortgerechten Gehölzen zur freien Landschaft hin festzusetzen (v.a. Westen Norden Süden).</p>	<p>In der 3. Fortschreibung des Flächennutzungsplans Verwaltungsgemeinschaft Biberach ist der Standort für den Biomassehof in Rißegg enthalten. Die Entwurfsfassung wurde vom 28.04-23.05.2014 erneut öffentlich ausgelegt. Voraussichtlich im Herbst 2014 wird der gemeinsame Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Biberach die 3. Änderung des Flächennutzungsplans beschließen.</p> <p>Der Umweltbericht mit Grünordnungsplan, Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz und artenschutzrechtlicher Relevanzprüfung wurde im August 2014 durch das Büro Pustal erstellt.</p> <p>Die erforderlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzt. Ergänzend wurden Planexterne Maßnahmen auf Flächen festgesetzt, die ebenfalls im Eigentum des Vorhabenträgers, sind.</p>
<b>B. 4.</b>	<b>Landratsamt Biberach Amt für Umwelt und Arbeitsschutz</b>	<p>Den Planunterlagen ist eine Geruchsimmissionsprognose beizulegen.</p> <p>Die Planunterlagen sind durch ein schalltechnisches Gutachten zu ergänzen.</p> <p>Des Weiteren sollte zur Beurteilung der Lärmbelastung aus dem Fahrverkehr die betriebliche Verkehrsbelastung auf allen in Frage kommenden Zu- und Abfahrtsstraßen übersichtlich dargestellt werden.</p>	<p>Es liegen mittlerweile folgende Gutachten/Prognosen vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Geruchsimmissionsprognose, Müller-BBM GmbH, Karlsruhe, 31. Mai 2013, Stellungnahme vom 22.08.2014</li> <li>- Überschlägige Prognose der Schallimmissionen, Müller-BBM GmbH, München, 21. Mai 2013, Stellungnahme vom 29.09.2014</li> <li>- Verkehrstechnische Untersuchung, MODUS CONSULT ULM GmbH, Mai 2013</li> </ul>

<p><b>B 4.</b></p>	<p><b>Landratsamt                  Biberach                  Amt für Umwelt und                  Arbeitsschutz</b></p>		<p>Alle Anregungen sind berücksichtigt. In den Gutachten und Prognosen wird der Nachweis geführt, dass bei der Art der geplanten Anlage, den vorgesehenen Immissionschutzmaßnahmen und einem rechtskonformen Betrieb die Geruches- und Schallemissionen die aktuell gültigen Standards der Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft) und die Immissionsrichtwerte der anzuwendenden Geruchs-Immissions-Richtlinie (GIRL) nicht überschreiten.</p> <p>Die Auswirkungen des Verkehrs bewegen sich ebenfalls in einem verträglichen Maß.</p>
--------------------	--	--	---

	<p><b>Träger</b></p>	<p><b>Stellungnahme</b></p>	<p><b>Abwägungsvorgang/ ► Beschlussvorschlag</b></p>
<p><b>B 5.</b></p>	<p><b>Landratsamt                  Biberach                  Wasserwirtschaftsamt</b></p>	<p><b>Wasserversorgung</b>                  Keine Einwände, da sich das Bauvorhaben außerhalb des Wasserschutzgebiets befindet.</p> <p><b>Abwasser</b>                  Häusliches Abwasser ist zur Behandlung der Sammelkläranlage Warthausen zuzuleiten.</p> <p>Die gesicherte Beseitigung des verschmutzten und des sauberen Niederschlagswassers ist im Baugesuch nachzuweisen. Auch die Entsorgung des Schmutzwassers ist darzustellen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es werden die Sanitärräume der bestehenden Hofanlage genutzt und das häusliche Abwasser weiterhin in der vorh. Grube gesammelt und durch die Stadtentwässerung Biberach der Sammelkläranlage Warthausen zugefahren. Damit ergeben sich bezüglich des häuslichen Abwassers keine Änderungen.</p> <p>Vorabstimmungen haben stattgefunden. Die detaillierte Darstellung der Beseitigung des Niederschlagswassers und Schmutzwassers erfolgt im Baugesuch.</p>

	Träger	Stellungnahme	Abwägungsvorgang/ ► Beschlussvorschlag
B. 5	Landratsamt Biberach Wasserwirtschaftsamt	<p><b>Altlasten</b>                      Im Plangebiet ist keine Altlastenverdachtsfläche bekannt.</p> <p><b>Bodenschutz</b>                      Wir bitten im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung die Bodeneingriffe entsprechend dem Leitfaden Heft 23, Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg zu bewerten.                      Es soll eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanz anhand von Ökopunkten erstellt werden. Ökokontoverordnung am 01.04.2011 in Kraft getreten.</p> <p>Anfallender Erdaushub ist möglichst im Plangebiet zu verwerten. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken.</p> <p><b>Fließgewässer</b>                      Die Stadt Biberach hat im Jahr 2006 an den nahegelegenen Schlierenbach und Mumpfentalbach drei Hochwasserrückhaltebecken gebaut. ... Die derzeitige Hochwassersicherheit darf sich durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan nicht verschlechtern. Aus unserer fachlichen Sicht ist das Oberflächenwasser zu sammeln und so zurückzuhalten, dass keine Verschärfung der Hochwassersituation von Biberach erfolgt. Ansonsten ist der gegenteilige Nachweis zu führen.</p> <p><b>Industrie und Gewerbe</b>                      Die Details zum Bauvorhaben werden im Baugenehmigungsverfahren geregelt.</p>	<p>Im Bebauungsplan ist eine entsprechende Fläche für die gesicherte Beseitigung des Niederschlagswassers festgesetzt.                      Im nachgeordneten Baugesuch wird dargestellt, wo und in welchem Umfang das sogenannte Prozesskreislaufwasser zwischengespeichert und in den Kreislauf rückgeführt wird. Dargestellt wird von welchen Flächen dieses Wasser stammt. Weiter wird die Beseitigung des Niederschlagswassers und Schmutzwassers detailliert dargestellt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Umweltbericht mit Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz liegt mit Datum vom August 2014 vor (Vgl. Anl. 1.1 der Begründung), der angesprochene Leitfaden und die Ökopunktverordnung wurden entsprechend beachtet.</p> <p>Geplant ist im nörd- und südlichen Teil der Erweiterungsfläche Feldhecken auf kleinen Erdwällen als Sichtschutz zu pflanzen, hier wird anfallender Erdaushub verwertet.</p> <p>Das Niederschlagswasser der Dachflächen und der Zufahrtsfläche wird einem ca. 150m westlich der Hofstelle geplanten Regenrückhaltebecken zugeleitet und gedrosselt in den Schlierenbach abgeleitet. Die Nebenbestimmungen der hierzu zu erteilenden Wasserrechtlichen Erlaubnis werden berücksichtigt und damit die Hochwassersituation durch das Vorhaben nicht verschärft.</p> <p>Dem Bebauungsplanverfahren wird ein Baugenehmigungsverfahren nachgeschaltet, das Details zum Bauvorhaben regelt.</p>

	<b>Träger</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägungsvorgang/ ► Beschlussvorschlag</b>
<b>B. 6</b>	<b>Landratsamt Biberach Landwirtschaftsamt</b>	<p>Das Landwirtschaftsamt äußert Bedenken gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan, da wichtige Aspekte nicht oder nicht ausreichend dargestellt wurden.</p> <p>Begründung:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Hauptforderung: Alle Nebenanlagen von einer Biomasseanlage sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes zu realisieren.</li> <li>2. Die Sammel- und Lageflächen des Grünguts sollen zusammengefasst und konkretisiert werden. Ihre bauliche Ausführung bzw. Einhaltung des Fachrechts (Gewässerschutz und Immissionsschutz) muss ersichtlich sein.</li> <li>3. Für den anfallenden Gärrest bzw. den erzeugten Kompost sowie für das überschüssige flüssige Perkolat fehlt ein konkretes Verwaltungskonzept.</li> <li>4. Die Verfügbarkeit der weiteren Einsatzstoffe .... sollte plausibel dargelegt werden.</li> <li>5. Die Verfahrensbeschreibung enthält widersprüchliche Aussagen zur Nutzung von NaWaRo`s....</li> <li>6. Allein schon aufgrund der Substratzusammensetzung könne von keiner „Landwirtschaft“ gesprochen werden.</li> </ol>	<p>Dies ist so geplant und wird im Durchführungsvertrag sichergestellt.</p> <p>Zu Nr. 2. bis 5.: Auf Bebauungsplanebene ist dies nicht regelbar. Ohne die im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu führenden Nachweise darf jedoch nicht gebaut werden.</p> <p>Gerade weil das Vorhaben nicht als landwirtschaftlicher, sondern als gewerblicher Betrieb einzustufen ist, ist es im Außenbereich nur genehmigungsfähig, wenn es den Festsetzungen des in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes entspricht. Auch hat sich der Vorhabenträger auf Basis einer konkreten Planung vertraglich zur Durchführung des Vorhabens innerhalb einer noch festzulegenden Frist zu verpflichten.</p>

	<b>Träger</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägungsvorgang/ ► Beschlussvorschlag</b>
<b>B. 7</b>	<b>Landratsamt Biberach Straßenamt</b>	<p>A) Bauabstand von der Fahrbahn:                      Außerhalb des Erschließungsbereiches von Kreisstraßen besteht in einem Abstand von 15 m vom Fahrbahnrand ein Anbauverbot.</p> <p>B) Neuer Anschluss an Außenstrecke:</p> <p>3.1.2 Unmittelbare Zufahrt und Zugänge von der überörtlichen Straße zu den angrenzenden Grundstücken können außerhalb des Erschließungsbereiches der Ortsdurchfahrt nicht zugelassen werden.</p> <p>3.1.3 Erschließungsstraße                      Für den verkehrlichen Anschluss des Baugebiets an die überörtliche Straße ist nur der städtische Verbindungsweg Flst. Nr. 509 zugelassen. Ihre Einmündung ist mit einem Linksabbiegestreifen nach den Bestimmungen der (Richtlinie zum Ausbau von Straßen Teil: Knotenpunkte Abschnitt 1: Plangleiche Knotenpunkte) RAS-K-1-88 (Bild 16, Typ 2) im Einvernehmen mit dem Straßenamt von einem in der Straßenplanung erfahrenen Ingenieurbüro zu planen. Der RE-Entwurf ist vom Straßenamt zu genehmigen. Hierfür sind der RE-Entwurf in 3-facher Fertigung sowie 2 Lagepläne und eine Digitalfassung vorzulegen.</p>	<p>Das Vorhaben liegt 200m von der K 7500 entfernt.</p> <p>Die Zufahrt erfolgt über einen bestehenden städtischen Erschließungsweg (Flst. Nr. 509).</p> <p>Die Verkehrstechnische Untersuchung, von MODUS CONSULT ULM GmbH vom Mai 2013, wie auch die fachbehördliche Betrachtung kommen zum Ergebnis, dass keine Linksabbiegespur auf der Rindenmooser Straße erforderlich ist.</p> <p>Dem liegen nachstehende Erwägungen zu Grunde:                      Durch die Erweiterung des Anlagenstandorts werden sowohl der Verkehr bei der Anlieferung als auch beim Abtransport insgesamt zunehmen. Aufgrund der nun geplanten Erhöhung der Öffnungstage ist jedoch je Tag – wenn überhaupt - keine wesentliche Veränderung der Verkehrsbelastung zu erwarten. Das Verkehrsgutachten vom Mai 2013 wurde von MODUS CONSULT ULM GmbH auf Basis der Verkehrszählung vom 17.04.2013 erstellt und der Verkehr entsprechend bewertet. Die zu Grunde gelegte Verkehrszählung erfolgte an einem sonigen Öffnungstag des Grüngutplatzes, wetterbedingt konnte erst zu dieser Zeit nach längerer Wartezeit wieder Grüngut gemäht werden.</p>



	<b>Träger</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägungsvorgang/ ► Beschlussvorschlag</b>
<b>B. 7</b>	<b>Landratsamt Biberach Straßenamt</b>	<p>3.2.2 Der Ablösebetrag für die in Ziffer 3.1.3 beschriebene Linksabbiegespur bzw. für den Aufstellbereich wird in einer Vereinbarung mit der Gemeinde ermittelt. Die Vereinbarung ist Voraussetzung für die Zustimmung des Straßenamtes zum neuen Straßenanschluss.</p> <p>3.2.4 Oberflächenwasser aus dem Baugebiet darf nicht in die Entwässerungseinrichtungen der Straße geleitet werden.</p>	<p>Da keine Abbiegespur gebaut wird, entfällt auch ein Ablösebetrag.</p> <p>Dies ist Bestandteil der mit dem Straßenamt abzustimmenden Ausbauplanung des Zufahrtswegs zum Biomassehof.</p>
	<b>Landratsamt Biberach Vermessungsamt</b>	Keine Stellungnahme	
<b>B. 8</b>	<b>Landratsamt Biberach Kreisfeuerwehrstelle</b>	<p>Bei der Bauleitplanung sind folgende Punkte zu beachten:</p> <p>Die Anfahrt von 14 t schweren Feuerwehrfahrzeugen zu den einzelnen Objekten ist zu jeder Zeit zu gewährleisten. Bei Gebäuden, die von einer öffentlichen Straße entfernt liegen, müssen zu den entsprechenden Grundstücksteilen mindestens 3,50 m breite und 3,50 m hohe Zufahrten vorhanden sein.</p> <p>Weitere Anforderungen an die Zufahrten und Aufstellflächen richten sich nach der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken (VwV- Feuerwehrflächen) in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>Notwendige Überflur-Fallmantelhydranten (DIN 3222 NW 100) werden, falls erforderlich, im Zuge der einzelnen Baugenehmigungsverfahren gefordert.</p> <p>Der Nenndurchmesser des Rohrnetzes hat mindestens 150 mm lichte Weite aufzuweisen.                      Die Mindestwasserlieferung hat 1.600 l/Min. zu betragen. Der Fließdruck hat hierbei 2 bar aufzuweisen.</p>	<p>Die brandschutztechnischen Anforderungen sind nach Aussage der e.wa riss Netze GmbH bzw. des Kreisbrandmeisters vom 27.05.2013 erfüllt.</p>

	<b>Träger</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägungsvorgang/ ► Beschlussvorschlag</b>
<b>B. 9</b>	<b>RP Tübingen Ref. 21 Belange der Raumordnung</b>	Unter der Voraussetzung, dass das Vorhaben an anderer Stelle nicht realisiert werden kann und als Sondergebiet für die Biomasseanlage bzw. als Vorhaben- und Erschließungsplan ausgewiesen wird, können die seitens der Raumordnung geäußerten Bedenken zurück gestellt werden.	Im Rahmen der 3. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Biberach wurde eine umfangreiche Prüfung alternativer Standorte auf der Gemarkung Biberach durchgeführt. Es wurden auch Anfragen bei den umliegenden Gemeinden Ummendorf und Warthausen gestellt.  Diese Standortalternativenprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben an anderer Stelle nicht realisiert werden kann. Vor dem Hintergrund der Standortalternativenprüfung in der Fassung vom 22.05.2014 hat die Raumordnungsbehörde ihre ursprünglichen Bedenken am 04.06.2014 zurückgestellt.
<b>B. 10</b>	<b>RP Tübingen Ref. 21 Belange der Landwirtschaft</b>	Das Vorhaben sei nicht im Sinne von § 35 Baugesetzbuch im Außenbereich privilegiert zulässig.	Der geplante Biomassehof ist kein landwirtschaftlicher Betrieb mehr, deshalb wird für die Bauplanungs- und Bauordnungsrechtliche Zulässigkeit ein vorhabenbezogener Bebauungsplan nach § 12 Baugesetzbuch aufgestellt.
<b>B. 11</b>	<b>RV Donau-Iller</b>	Die Flächen des geplanten Biomassehofs grenzen an das Landschaftliche Vorbehaltsgebiet Nr. 50 „Nickeleshalde, Kalkgruben, Gschwendhalde, Hohes Feld, Mumpfental“. Hier kommt den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zu.  Wir bitten die Unterlagen diesbezüglich zu ergänzen.  Weitere regionalplanerische Belange sind nicht beeinträchtigt.	Im Umweltbericht wird das Landschaftliche Vorbehaltsgebiet in Kap. 2.2.1 und 2.2.2 behandelt. Durch Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen wie u. a. die Eingrünung der Anlage durch Feldhecken kann der verursachte Eingriff ausgeglichen werden. Der Umweltbericht mit Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz und artenschutzrechtlicher Relevanzprüfung liegt mit Datum vom August 2014 vor (vgl. Anlage 1.1 der Begründung).  Den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist damit hinreichend Rechnung getragen.

	Träger	Stellungnahme	Abwägungsvorgang/ ► Beschlussvorschlag
B. 12	<b>66- Tiefbauamt Stadt Biberach Eigenbetrieb Stadtentwässerung</b>	<p>Das überplante Gebiet ist abwassertechnisch nicht erschlossen, es liegt im Außenbereich.</p> <p>Das Fäkalwasser des Hofguts, Rißegger Str. 160, wird derzeit in einer geschlossenen Grube (ca. 50 m<sup>3</sup>) gesammelt und durch die Stadtentwässerung Biberach auf der Kläranlage in Warthausen entsorgt.</p> <p>Bei der Konzeption der Entwässerung sind die Vorgaben des § 45b Abs. 3 des Wassergesetzes und der § 55 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes zu berücksichtigen. Die geplante Erschließung sollte nach Möglichkeit im Trennsystem erfolgen.</p> <p>Das anfallende Niederschlagswasser sollte über die belebte Bodenschicht versickert werden. Es wird empfohlen den Baugrund auf Versickerungsfähigkeit untersuchen zu lassen.</p> <p>Im Bebauungsplanverfahren sollten die notwendigen Flächen für eine private Versickerung ausgewiesen oder die Versickerung in der Satzung (schriftlicher Teil) gesichert werden.</p> <p>Für die Versickerung des Niederschlagswassers ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.</p> <p>Es wird angeregt, die Erschließungsstraße mit in das Plangebiet aufzunehmen. Es sind, falls erforderlich, Ausweichmöglichkeiten vorzunehmen.</p> <p>Die Anbindung an die Rindenmooser Straße ist infolge des erhöhten Verkehrsaufkommens mit dem zuständigen Straßenbaustraßenverkehrsamt abzustimmen.</p>	<p>Das Fäkalwasser wird wie bisher über eine geschlossene Grube/Leerung durch die Stadtentwässerung, entsorgt. Es werden die Sanitäreinrichtungen des bestehenden Hofguts genutzt, damit erhöht sich das Fäkalwasser nur sehr unwesentlich.</p> <p>Geplant ist ein Regenrückhaltebecken ca. 150 m westlich der Hofstelle. Hier soll das Dachflächenwasser und das Niederschlagswasser der Zufahrtsfläche eingeleitet werden. Über eine Drosselleitung wird das Wasser dann dem Schlierenbach zugeleitet.</p> <p>Die Regenwasserableitung-/versickerung ist mit dem Landratsamt konzeptionell abgestimmt. Sie wird entsprechend den Vorgaben der noch zu erteilenden wasserrechtlichen Erlaubnis ausgeführt werden.</p> <p>Die Zufahrtsstraße einschließlich der erforderlichen Ausweichbuchten wurden in den Geltungsbereich mit einbezogen.</p> <p>Dies ist erfolgt.</p>

	<b>Träger</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Abwägungsvorgang/ ► Beschlussvorschlag</b>
<b>B. 13</b>	<b>Deutsche Telekom Technik GmbH</b>	Durch die derzeitige Planung werden die Belange der Telekom nicht berührt. Bei Planänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.  Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind	Eine weitere Beteiligung der Dt. Telekom Technik GmbH wird erfolgen.

**C: Folgende Träger haben in ihrer Stellungnahme keine Einwendungen, Anregungen oder Bedenken vorgebracht:**

**Unitymedia KabelBW**, Hedelfinger Str. 60, 70327 Stuttgart, Stellungnahme vom 18.02.2013

**Handwerkskammer Ulm**, Olgastr. 72, 89073 Ulm, Stellungnahme von 21.03.2013

**RP Tübingen, Ref. 53.1, Gewässer 1. Ordnung**, Konrad-Adenauer-Str. 20, 72702 Tübingen, Stellungnahme vom 15.03.2013 nicht betroffen.

**66 – Tiefbauamt Beitragsrecht**, Zeppelinring 50, 88400 Biberach an der Riß, Stellungnahme vom 18.02.2013, keine weitere Beteiligung erforderlich.

**68 – Baubetriebsamt**, Wolfentalstraße 16, 88400 Biberach an der Riß, Stellungnahme vom 13.03.2013.

**Hinweis: Folgende Träger haben keine Anregungen bzw. keine Stellungnahme abgegeben:**

**Deutsche Post Real Estate German GmbH**, Regionalbereich Frankfurt, Poststraße 1, 76137 Karlsruhe

**e.wa riss Netze GmbH**, Freiburger Str. 6, 88400 Biberach an der Riß

**Gewässerdirektion Donau-Bodensee**, Bereich Riedlingen, Haldenstr. 7, 88499 Riedlingen

**Industrie- und Handelskammer Ulm**, Olgastr. 101, 89073 Ulm

**Landesnaturausschutzverband**, Arbeitskreis Biberach, Mühlgasse 11, 88422 Alleshausen

**RP Tübingen, Dienstsitz Ehingen**, Straßenbau - Mitte, Panoramastraße 4, 89584 Ehingen

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Sigmaringen**, Fidelis-Graf-Straße 2, 72488 Sigmaringen

**Stadtwerke Biberach GmbH**, Freiburger Straße 6, 88400 Biberach an der Riß

**I/1 – Umweltschutz**, Museumstraße 2, 88400 Biberach an der Riß

**32 – Ordnungsamt als Untere Verkehrsbehörde**, Hindenburgstraße 29, 88400 Biberach an der Riß

**60 – Bauverwaltungsamt**, Museumstraße 2, 88400 Biberach an der Riß